

GEMEINDE E B E N T A L  
9065 BEZIRK KLAGENFURT

Zahl: 133-9/1981-L/Wi.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 11. Dezember 1981  
über die Gestaltung der Hundemarke.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Hundeabgabengesetzes, LGB1.Nr. 18/1970  
in der Fassung des LGB1.Nr. 73/1981 wird verordnet:

§ 1

Gestaltung der Hundemarke

(1) Die Hundemarke ist aus beständigem Hartmaterial  
(Metall oder Hartkunststoff) in runder oder ovaler Form her-  
zustellen. Ihr Durchmesser darf 3 cm nicht übersteigen.

(2) Die eine Seite der Marke hat die Bezeichnung der  
Gemeinde sowie die Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer  
zu tragen. Auf der anderen Seite ist das Symbol eines Hundes dar-  
zustellen.

(3) Wird die Hundemarke für einen Wachhund oder einen in  
Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hund ausgegeben,  
so ist die Hundemarke mit der Bezeichnung "Wachhund" bzw. mit  
der Abkürzung "W" zu versehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 1982 in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:  
DER BÜRGERMEISTER:

ANGESCHLAGEN AM: 12. Dez. 1981  
ABGENOMMEN AM : 30. Dez. 1981

